

je Schülerin bzw. Schüler monatlich € 125,00

e) Partnerunterricht (45 Minuten/Woche mit 2 Schülerinnen bzw. Schülern)

je Schülerin bzw. Schüler monatlich € 55,00

f) Gruppenunterricht (45 Minuten/Woche mit 3-6 Schülerinnen bzw. Schülern)

je Schülerin bzw. Schüler monatlich € 45,00

g) Stimmbildung (45 Minuten/Woche in der Großgruppe)

je Schülerin bzw. Schüler monatlich € 15,00

h) Ensemble (extern)

je Schülerin bzw. Schüler ohne Hauptfachunterricht monatlich € 10,00

i) Kurzzeitangebot in Gruppen (6 Unterrichtseinheiten je 60 Minuten oder 8 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten)

je Schülerin bzw. Schüler einmalig € 48,00

k) 10-er Karte im Einzelunterricht (10 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten)

je Schülerin bzw. Schüler einmalig € 300,00

§ 5

Zuschlag für Erwachsene

Bei erwachsenen Gebührenschuldern i.S. des Buchstaben B Ziffer 2 der Musikschulsatzung, erhöht sich die nach § 4 Buchstaben a) bis g) zu entrichtende monatliche Unterrichtsgebühr um 10,00 €. Die Erhöhung wird mit dem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat wirksam. Der Zuschlag für Erwachsene ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Ermäßigung (§ 6) zu entrichten.

§ 6

Ermäßigungen

a) Bürgerrabatt

Gebührensschuldner, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Haßloch haben, erhalten einen Rabatt in Höhe von 5,00 Euro auf die nach § 4 Buchstaben a) bis g) zu entrichtende monatliche Unterrichtsgebühr. Der Bügerrabatt wird auch auswärtigen Gebührenschuldern gewährt, deren Wohnsitzgemeinde die Musikschule der Gemeinde Haßloch mit einem finanziellen Zuschuss fördert.

b) Familien- und Mehrfachermäßigung

Eine Familien- und Mehrfachermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:

Stufe I: 20% der vollen Gebühr (2. Teilnehmer oder 2. Instrument)

Stufe II: 30% der vollen Gebühr (3. Teilnehmer oder 3. Instrument)

Stufe III: 40 % der vollen Gebühr (4. Teilnehmer oder 4. Instrument)

Stufe IV: 50 % der vollen Gebühr (5. Teilnehmer oder 5. Instrument)

Die Familienermäßigung wird nur für das erste Instrument gewährt.
Ermäßigt werden jeweils die Fächer mit der niedrigeren Gebühr.

c) Sozialermäßigung

Auf Antrag kann dem Gebührenschuldner eine Sozialermäßigung gewährt werden. Die Berechnung der Einkommensgrenze wird analog den pauschalierten monatlichen Regelleistungen nach dem SGB durchgeführt. Die Sozialermäßigung beträgt 30% der vollen Gebühr.

d) Inhaber der Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz

Inhaber der Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz erhalten auf die Gebühr nach § 4 Buchstabe k) eine Ermäßigung in Höhe von 10 v.H.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Musikschulgebühren der Gemeinde Haßloch vom 13.09.1996 außer Kraft.

Haßloch, den 22.02.2017

gez.

Lothar Lorch
Bürgermeister